



Fast flächendeckend werden Zuchtsauen in Deutschland ihr halbes Leben in körperengen Kastenständen gehalten. Diese Haltung form verstößt gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und gegen die in der Verfassung verankerte Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz.

Unsere Forderungen:

- **sofortige Umsetzung des „Magdeburger Urteils“**
- **Einhaltung des Tierschutzgesetzes**
- **Alle Kastenstände nach hinten öffnen**
- **sofortiges „Aus“ für Kastenstände!**

Aktuelle Situation:

Die Kastenstandhaltung ist für die Sauen mit extremem Leid verbunden. Neben gesundheitlichen Schäden sind natürliche Verhaltensweisen entweder gar nicht ausführbar für die Sauen oder sehr stark eingeschränkt. Aus der wochenlangen Vollfixierung folgt ein Schwinden der Muskulatur und eine verlängerte Geburtsdauer. Dies führt häufig zu einem MMA-Komplex (Mastitis-Metritis-Agalaktie-Syndrom).

Dabei leiden die Tiere unter schmerzhafter Gesäugeentzündung, Gebärmutterentzündung und Milchmangel.

Die Tiere müssen sich mit ihrem schmerzhaft entzündeten Gesäuge aufgrund von fehlendem Einstreu auf den harten Betonboden legen. Ebenfalls eine große psychische Belastung für die Tiere ist der Mangel an Beschäftigungsmöglichkeit. Kurz vor der Geburt ist es für Sauen notwendig, Nestbauverhalten ausüben zu können. Hierfür benötigen sie jedoch Stroh und Platz zur freien Bewegung. Stroh ist in der Kastenstandhaltung jedoch wegen der Betonspaltenböden nicht üblich. Folglich bleibt Sauen die Ausübung des Nestbauverhaltens im Kastenstand vollständig verwehrt. Die Beschäftigungslosigkeit während der gesamten Zeit im Kastenstand führt zu Verhaltensstörungen wie Stangenbeißen, Leerkauen oder Trauern (unnatürliche hundartige Sitzhaltung auf der Hinterhand, Apathie).

Dennoch treten nach der Entscheidung des Bundesrates vom 03.07.2020 Übergangsfristen in Kraft, die eine Haltung der Sauen in Kastenständen im Deckzentrum für bis zu 10 Jahre und im so genannten Abferkelbereich für maximal 15 weitere Jahre legalisiert.

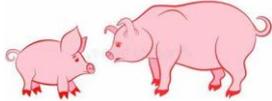
Das dürfen wir nicht zulassen!



Hintergrund:

Laut §1 des Tierschutzgesetzes dürfen einem Tier „ohne vernünftigen Grund [keine] Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zugefügt werden. Weiterhin definiert §24 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf die Haltung von Jungsau und Sauen in Kastenständen:

----- Ein Vergleich -----

Maße Kastenstand	„Maße“ Mutterschwein
	
Länge 2 Meter Breite 1 Meter	„Länge“ 1,5 Meter „Breite“ stehend 0,9 Meter „Breite“ liegend 1,1 Meter

- (1) Die Schweine sollen sich in den Kastenständen nicht verletzen können
- (2) Jedes Schwein muss ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können

In den Jahren 2014 – 2016 wiesen das Verwaltungsgericht Magdeburg, das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt und das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass die Sauen dementsprechend gehalten werden müssten.

Trotzdem hat der Bundesrat weitere lange Übergangsfristen beschlossen. Und ginge es nach der Mindestbreite von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckners Entwurf für die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, könnten die Tiere ihre Gliedmaßen auch nach der Frist nicht ausstrecken.

Forderungen:

Auch wenn die Einführung der Übergangsfristen als kleiner Teilerfolg für die Deutsche Tier-Lobby e.V. und die Grünen zu verbuchen ist: Ohne die vollständige Abschaffung dieser engen Metallkäfige geht das Leiden der Sauen weiter.

Eine Haltung ohne Kastenstand ist möglich. Das zeigen Bio-Betriebe und Labelprogramme wie z.B. NEULAND bereits seit Jahrzehnten. Deutschland wird gerne als Vorreiter in Sachen „Tierwohl“ angepriesen. Wenn wir jedoch nach Schweden, Norwegen, Großbritannien, Dänemark, Schweiz und die Niederlande schauen, wird deutlich, dass andere Länder schon deutlich weiter als Deutschland sind und ihre Sauen heute schon weniger qualvoll halten.

Deshalb fordern wir eine **sofortige Umsetzung des „Magdeburger Urteils“** um die bereits seit 1992 bestehenden Mindestanforderungen an die Sauenhaltung unverzüglich umzusetzen. **Alle Kastenstände sollen hinten geöffnet werden. Sauen sollen sich sowohl in dem geöffneten Kastenstand als auch in dem in der Regel dahinter liegenden (eingestreuten) Bereich aufzuhalten können.** Falls dies baulich nicht möglich ist, soll eine andere Möglichkeit gefunden werden, das Tierschutzgesetz einzuhalten, beispielsweise indem nur jeder zweite Kastenstand belegt wird und jeder Sau zwei Kastenstände zur Verfügung stehen.

Alles in allem fordern wir das sofortige „Aus“ für Kastenstände!



Weitere Informationsquellen

Sauenhaltung in Deutschland, Handlungsmöglichkeiten aus Sicht des Tierschutzes, pdf-Datei

<https://www.peta.de/kloekner-kastenstaende>

<https://www.topagrar.com/schwein/news/kastenstand-verbot-so-sehen-die-Uebergangsstufen-aus-12104006.html>